

St. Stephan Tourismus

Statuten

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesen Statuten gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen St. Stephan Tourismus (im folgenden SST) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Sein Sitz ist in St. Stephan.

Art. 2

Zweck

SST bezweckt die Förderung des Tourismus in St. Stephan. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Koordination der touristischen Interessen und Initiativen vor Ort
- b) Aktive Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern, anderen Tourismusorganisationen sowie der Einwohnergemeinde St. Stephan
- c) Förderung des Tourismusbewusstseins
- d) Beratung, Unterstützung und Vernetzung der touristischen Akteure in St. Stephan
- e) Unterstützung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Ort
- f) Beteiligung an Unternehmungen zur Förderung des Tourismus
- g) Vertretung der touristischen Interessen nach aussen
- h) Förderung der touristischen Zusammenarbeit im Simmental und mit den Nachbarregionen

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder von SST können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

² SST kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen
- Ehepaare
- Gewerbetreibende/Unternehmungen

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen Entscheide des Vorstandes kann zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

⁴ Die Bezahlung einer Kurtaxe und/oder einer Tourismusförderungsabgabe (TFA) begründet keine Mitgliedschaft bei SST.

Art. 4

Beendigung der
Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch:

- a) Schriftlichen Austritt bis spätestens 30. November
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung der juristischen Person

² Für das laufende Vereinsjahr sind die Beiträge voll zu leisten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

³ Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder einen anderen wichtigen Grund liefern, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

3.

Finanzielles

Art. 5

Mittelherkunft

¹ Die finanziellen Mittel, die SST zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Kurtaxen gemäss Gemeindereglement
3. TFA gemäss Gemeindereglement
4. Selbst erwirtschaftete Mittel
5. Subventionen
6. Alle anderen Einnahmen und Zuwendungen
7. Darlehen

Haftung

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

³ Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4.

Organisation

Art. 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Art. 7

Befugnisse

¹ Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Aktivitätenplans
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstands überschreiten
9. Beschlussfassung über Darlehen
10. Beschlussfassung und Genehmigung von Leistungsvereinbarungen zur Übertragung von operativen Geschäften an Dritte:
 - Betrieb einer Tourist-Informationsstelle
 - touristische Vermarktung
 - Beitragsinkasso
 - Rechnungsführung
 - weiteres
11. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

Vorsitz,
Stimmzähler,
Protokoll

² Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Die Versammlung wählt einen oder mehrere Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern es die Versammlung nicht anders beschliesst. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied 10 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Tourist-Informationsstelle zur Einsichtnahme offen.

Termine

³ Der Vorstand lädt die Mitglieder zu zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget zu beschliessen

Einberufung

⁴ Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen mit der Traktandenliste erfolgt per Post oder elektronisch, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

⁵ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder die Revisionsstelle jederzeit erfolgen. Die Einberufung mit der Traktandenliste erfolgt per Post oder elektronisch, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

⁶ Mit schriftlich begründetem Gesuch und unter Nennung der zu behandelnden Anträge können 1/5 der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert Monatsfrist und die Abhaltung der Versammlung innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

Anträge ⁷ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet, spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.

Traktanden ⁸ Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Stimmrecht ⁹ Anwesende Einzelmitglieder und juristische Personen haben je eine Stimme, anwesende Ehepaare zwei.

Abstimmung ¹⁰ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen ¹¹ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Wahlvorschläge an der Versammlung sind erlaubt.

6. Vorstand

Art. 8

Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern inkl. eines Gemeindevertreters. Er wählt einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selber. Folgende Interessengruppen sollten - zusätzlich zum Gemeindevertreter - nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein:

- Hotellerie und Gastgewerbe
- Vermieter von Gruppenunterkünften und Ferienwohnungen
- Chaletbesitzer und Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz
- Bergbahnen
- Handwerker- und Gewerbeverein

² Der Gemeinderat St. Stephan delegiert einen ständigen Vertreter. Im Verhinderungsfall kann der Gemeindevertreter einen Stellvertreter mit Stimmrecht an die Vorstandssitzungen abordnen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident sind für eine Dauer von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

- Vorstandssitzungen ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder auf Gesuch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- Aufgaben,
Zuständigkeiten ² Der Vorstand formuliert die Ziele von SST und vertritt diese gegen innen und aussen. Er ist das oberste geschäftsleitende Organ und befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nach Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darunter fallen insbesondere:
- Vorberatung und Antragstellung für alle in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte
 - Wahl und Einsetzung von Arbeitsgruppen und Delegierten nach Bedarf
 - Erlass von Richtlinien und Reglementen für Tätigkeiten, die interne Organisation von SST und Entschädigungen
 - Aufsicht über die Geschäftsführung
- ³ Für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz CHF 5'000.00 pro Geschäft.
- ⁴ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- ⁵ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ⁶ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ## **Art. 10**
- Unterschriftenregelung ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Der Präsident und der Leiter der Geschäftsstelle oder deren Stellvertreter zeichnen je zu zweien kollektiv.
- Sitzungsgeld ² Ein angemessenes Sitzungsgeld wird ausbezahlt.

7. Geschäftsstelle

Art. 11

Zweck, Aufgaben

¹ Gemäss Art. 7, Absatz 1, delegiert SST operative Geschäfte an die Geschäftsstelle.

² Leistungen und Gegenleistungen (Pflichtenheft, Finanzierung, weiteres) werden in einem separaten Dienstleistungsvertrag zwischen SST und der Geschäftsstelle geregelt.

³ Der Geschäftsstelle obliegen weitere, vom Vorstand übertragene Aufgaben. Insbesondere sind dies:

- Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- Erstellung des Jahresberichts
- Erstellung der Jahresrechnung
- Protokollführung bei der Vereinsdelegiertenversammlung

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle hat Sitz und beratende Stimme in allen Vereinsorganen, ausgenommen der Revisionsstelle.

8. Revisionsstelle

Art. 12

Zusammensetzung,
Amtdauer

¹ Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Mitglieder in die Revisionsstelle. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie sind für maximal zwei weitere Amtszeiten von jeweils vier Jahren wiederwählbar.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Qualitätssicherung von Leistungsvereinbarungen zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

9. Geschäftsjahr

Art. 13

Dauer

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

10. Auflösung und Liquidation

Art. 14

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Liquidation

² Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand zu besorgen, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Reinvermögen, nach Tilgung aller Schulden, verfällt an die Gemeinde St. Stephan und ist bei einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Interessen zur Verfügung zu stellen.

11. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. November 2017 angenommen worden und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 13. August 2010.

St. Stephan, 24. November 2017

Vorstand St. Stephan Tourismus

Veronika Zumbrunnen-Zeller
Präsidentin

Eric Berset
Leiter Geschäftsstelle